

## Univ.-Prof. Dr. Dr. Markus Thiel

Deutsche Hochschule der Polizei

Fachgebiet III.4 – Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Polizeirecht

An den  
Vorsitzenden des Innenausschusses des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/3706**

Alle Abg

### **Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze, Drucksache 17/11622**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur Anhörung des Innenausschusses und für die Möglichkeit der Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze (Drucksache 17/11622) bedanke ich mich herzlich. Ich nehme in gebotener Kürze wie folgt zu dem Gesetzentwurf Stellung:

#### **I. Anhörungsgegenstand**

1. Die Landesregierung hat unter dem Datum des 28. Oktober 2020 einen Gesetzentwurf – „Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze“ – in den Landtag Nordrhein-Westfalen eingebracht, das als Artikelgesetz eine Reihe unterschiedlich motivierter, teilweise lediglich redaktioneller Änderungen in einer Vielzahl von Gesetzen (u. a. im VwVG NRW, im Akkreditierungsratsgesetz, im LZG NRW, im GebG NRW, im EEG NRW, im BHKG, im OBG NRW und im FHGöD) vornehmen soll. Der Vorsitzende des Innenausschusses, dem der Entwurf zur federführenden Beratung überwiesen wurde, hat den Unterzeichner mit Schreiben vom 4. Januar 2021 um die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gebeten. Dabei wurde zum Ausdruck gebracht, dass der Ausschuss im Wesentlichen an der Einschätzung des Unterzeichners zu den Regelungen in Artikel 7 (Änderung des Ordnungsbehördengesetzes) interessiert sei (S. 2 des Schreibens). Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf Aussagen zu dieser Bestimmung.

2. Artikel 7 des Entwurfs sieht eine Ergänzung des § 24 Abs. 1 OBG NRW, der verschiedene einzeln aufgezählte Vorschriften des PolG NRW für entsprechend anwendbar erklärt, um einen Verweis auf § 15b (ohne Satz 5) und § 15c (ohne Absatz 7, Absatz 8 Satz 2) in Nummer 6 vor.

§ 15b PolG NRW erlaubt der Polizei unter der Überschrift „Datenerhebung zur Eigensicherung“ im Zusammenhang mit Personen- oder Fahrzeugkontrollen Bildaufnahmen und -aufzeichnungen durch den Einsatz optisch-technischer Mittel in Fahrzeugen (der Polizei) zur Abwehr einer Gefahr und zum Zwecke der Eigensicherung. § 15c PolG NRW enthält Befugnisse für die Polizei zur „Datenerhebung durch den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte“ (sog. „Bodycams“); nach Absatz 2 unter besonderen Voraussetzungen auch zum Einsatz in Wohnungen i.S.v. § 41 Abs. 1 S. 2 PolG NRW. Nicht anwendbar sollen aufgrund der Ausnahmeregelung in der vorgesehenen Neufassung des § 24 Abs. 1 Nr. 6 OBG NRW die Vorschriften in § 15b Satz 5, § 15c Abs. 7 und Abs. 8 S. 2 PolG NRW.

## II. Rechtliche Würdigung

### 1. Allgemeines

1. In den sicherheitsrechtlichen Regelwerken des Landes Nordrhein-Westfalen erweist sich der Gesichtspunkt der Eigensicherung als tendenziell vernachlässigt.<sup>1</sup> Während das Polizeigesetz allerdings inzwischen mit den Regelungen in §§ 15b, 15c PolG NRW zum Einsatz von „Dashcams“ in Einsatzfahrzeugen und „Bodycams“ an der Uniform sachgerechte Maßnahmen mit einem Schwerpunkt bei der Eigensicherung ermöglicht, bleibt das Ordnungsbehördengesetz NRW deutlich hinter diesem Gewährleistungsniveau zurück.

2. Angesichts der zunehmenden Konflikte zwischen den Mitarbeiter\*innen der Polizei- und Ordnungsbehörden, die nicht selten in gewalttätige Handlungen von Adressaten oder auch (unbeteiligter) Dritter gegenüber den Einsatzkräften münden, erscheint es als erforderlich, auch für die Beschäftigten der Ordnungsbehörden wirksame Schutzinstrumente zur Verfügung zu stellen. Dies gilt unabhängig von der Frage, welche Ursachen die Konflikte haben, und welche rechtlichen und tatsächlichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ansonsten getroffen werden müssten. Da die Mitarbeiter\*innen der Ordnungsbehörden aufgrund der ihnen zugewiesenen Aufgabe der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1 OBG NRW) und der Verweisregelungen in § 24 Abs. 1 OBG NRW, die ihnen eine Vielzahl der auch für die Polizeibehörden bereitgestellten Befugnisse zuweisen, nicht nur gelegentlich in Situationen geraten können, in denen das Gefährdungspotenzial ähnlich hoch ist wie bei Polizeibeamt\*innen, lässt sich kein sachlicher Grund finden, weshalb den letzteren gewährte Schutzvorkehrungen nicht auch für die Ordnungskräfte normiert werden sollten. Nur wenn auch die Mitarbeiter\*innen der Ordnungsbehörden in persönlicher Sicherheit agieren können, ist eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gewährleistet.

3. Aus verfassungsrechtlicher Sicht liegt es sogar nahe, bei vergleichbarer Gefährdungslage als zur Eigensicherung geeignet bewertete Instrumente grundsätzlich für alle Sicherheitsbehörden zur Verfügung zu stellen. Denn aus den Regelungen des Grundgesetzes zum öffentlich-

---

<sup>1</sup> Dazu *Thiel*, KriPoZ 2019, 301 ff.

rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis und zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 4 und 5 GG) lässt sich eine Fürsorgepflicht des Dienstherrn herleiten. Ob diese möglicherweise (gegebenenfalls im Verbund mit dem Gedanken der grundrechtlichen Schutzpflichten, die auch zu Gunsten im öffentlichen Dienst Beschäftigter Geltung beanspruchen) den Landesgesetzgeber sogar dazu zwingt, hinreichende Eigensicherungsvorschriften zu schaffen, soll hier nicht vertieft erörtert werden; immerhin aber wird man diesen Gesichtspunkt bei der Abwägung hinsichtlich der Frage, ob solche Vorschriften in das nordrhein-westfälische Ordnungsbehördengesetz aufgenommen werden sollen, als wesentlichen entscheidungsleitenden Gesichtspunkt mit Verfassungsrang zu berücksichtigen haben.

4. Da auch die offene Informationsgewinnung durch Bildaufnahmen und -aufzeichnungen einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG darstellt, können allerdings Eigensicherungsinstrumente nicht beliebig geschaffen werden – sie müssen namentlich einer Abwägung mit den durch den Eingriff belasteten Grundrechten standhalten, insbesondere verhältnismäßig sein. Vor allem der Einsatz von „Bodycams“ ist im wissenschaftlichen Schrifttum dabei durchaus kontrovers diskutiert worden; so wurden mitunter die positive Wirkung bezüglich einer Deeskalation und damit die Eignung als Eigensicherungsinstrument in Zweifel gezogen. Auch die Wirkungsevaluation der Regelung in § 15c PolG NRW, die von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW (nunmehr: Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW) im Sommer 2019 vorgelegt wurde,<sup>2</sup> hat eine kausal auf den Einsatz der „Bodycams“ zurückzuführende deeskalierende Wirkung „auf breiter Front“ nicht mit Sicherheit feststellen können. Eine in Baden-Württemberg durchgeführte Studie hat jedoch deutliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die „Bodycams“ dazu beitragen, direkte körperliche Angriffe auf Polizeibeamt\*innen zu verhindern.<sup>3</sup>

5. Vor diesem Hintergrund lässt sich eine eindeutige Aussage hinsichtlich einer unmittelbaren Deeskalationswirkung zwar nicht abschließend treffen. Die Entscheidung darüber, ob entsprechende Befugnisse geschaffen werden, fällt dann aber in die Einschätzungsprärogative des demokratisch legitimierten Gesetzgebers: Diesem steht (bei einem entsprechenden Begründungserfordernis) ein Bewertungs- und Entscheidungsspielraum insbesondere bezüglich der Frage nach der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit normativer Eingriffsbefugnisse zu. Die Begründung des Gesetzentwurfs verdeutlicht diejenigen Erwägungen, die die Landesregierung ihrem Vorschlag zugrunde gelegt hat, in uneingeschränkt nachvollziehbarer Weise; der nordrhein-westfälische Landtag kann sich diese Begründung zu Eigen machen. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass der Aspekt der Deeskalation nicht als einziger im Zusammenhang mit dem Gedanken der Eigensicherung maßgeblicher Gesichtspunkt zu bewerten ist: Es geht auch um die objektive Möglichkeit, sowohl das Verhalten der Einsatzkräfte als auch

---

<sup>2</sup> Kersting/Naplava/Reutemann/Heil/Scheer-Vesper, Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen. Abschlussbericht, 2019.

<sup>3</sup> Pressemitteilung des Landtags von Baden-Württemberg 65/2020 v. 8. Juli 2020, <https://www.landtag-bw.de/home/aktuelles/pressemitteilungen/2020/juli/652020.html>. – Die im Vergleich mit Nordrhein-Westfalen unterschiedliche technische Gestaltung der Maßnahme hat dabei i. Erg. keine Rolle gespielt.

dasjenige ihrer Adressaten gegebenenfalls belegen zu können, und damit zugleich um eine (subjektive) (Handlungs-)Sicherheit für die Mitarbeiter\*innen der Sicherheitsbehörden.

6. Zudem ist zu betonen, dass die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Aufnahme des „Dashcam“- bzw. „Bodycam“-Einsatzes lediglich eine Möglichkeit schafft, diese optisch-technischen Mittel einzusetzen. Ob sie tatsächlich eingesetzt werden, ist von den jeweiligen Entscheidungsträgern (Behördenleitung etc.) zu entscheiden. Damit erscheinen auch die Hinweise auf erforderliche umfangreiche Schulungsmaßnahmen nicht als überzeugende Argumente gegen eine normative Einführung dieser Eigensicherungsinstrumente.

7. Nach Einschätzung des Unterzeichners ist die Aufnahme von Regelungen zum Einsatz optisch-technischer Mittel bzw. körpernah getragener Aufnahmegeräte zum Zwecke der Eigensicherung uneingeschränkt zu begrüßen. Allerdings ist nachdrücklich dazu zu raten, diese Regelungen nicht im Wege eines (dynamischen) Verweises über § 24 Abs. 1 Nr. 6 OBG NRW zu treffen, sondern eigenständige Normen zu formulieren und – etwa als §§ 24a, 24b OBG NRW – in das Ordnungsbehördengesetz einzufügen. Diesem Vorschlag liegen sowohl normsetzungsbezogene als auch rechtliche Aspekte zugrunde, die zu einer Forderung nach von den Bestimmungen des PolG NRW deutlicher „abgesetzten“ Bestimmungen führen.

## **2. Nachteile der Verweisregelung**

a) § 24 Abs. 1 OBG NRW erklärt eine Vielzahl der Ermächtigungsgrundlagen für polizeiliche Eingriffsmaßnahmen nach §§ 9 ff. PolG NRW als für die Ordnungsbehörden entsprechend anwendbar, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die §§ 15b, 15c PolG NRW stehen zwar auch im Polizeigesetz gewissermaßen „inmitten“ der Eingriffsbefugnisse zur (offenen) Informationsgewinnung („Datenerhebung in bestimmten Fällen“). Dennoch sollte der Gesetzgeber nach Ansicht des Unterzeichners der Tatsache verstärkt Rechnung tragen, dass es sich bei den dort geregelten Eingriffsermächtigungen vorrangig um Maßnahmen zur Eigensicherung, nicht aber zur Informationsgewinnung zur Erfüllung der „fremdgerichteten“ Gefahrenabwehraufgaben handelt.

b) Darüber hinaus erscheint die dynamische Verweisung auf §§ 15b und 15c PolG NRW im Verbund mit den erforderlichen Ausnahmeregelungen nicht als sachgerecht. Diese Normsetzungstechnik trägt nicht zur Verständlichkeit der Vorschriften bei und schwächt damit die Rechtssicherheit. Zudem enthalten beide Vorschriften deutlich polizeispezifische Besonderheiten, die für die Ordnungsbehörden nur teilweise zum Tragen kommen. So stellt sich z. B. die Frage, inwieweit Mitarbeiter\*innen der Ordnungsbehörden zur Durchführung von „Personen- oder Fahrzeugkontrollen“ befugt sind, die die Nutzung von Einsatzfahrzeugen erfordern oder typischerweise mit diesen einhergehen. § 12 Abs. 1 Nr. 4 PolG NRW, der Identitätsfeststellungen an einer Kontrollstelle erlaubt, ist beispielsweise gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 OBG NRW von der entsprechenden Anwendung gerade ausgenommen. Der schlichte Verweis auf § 15c PolG NRW erscheint z. B. deshalb nicht geschickt, weil Abs. 1 S. 1 der Vorschrift die Möglichkeit der Datenerhebung u. a. „zur Verfolgung von Straftaten“ vorsieht – eine Aufgabe, die den

Ordnungsbehörden nicht zukommt. All dies verringert die praktische Handhabbarkeit der Verweisnorm in erheblicher Weise.

c) Gleiches gilt für die Ausnahmeregelungen in der Verweisnorm. Bezüglich des Verweises auf § 15b PolG NRW ist Satz 5 der Vorschrift von der Anwendbarkeit ausgenommen, bezüglich § 15c PolG NRW der Absatz 7. Die beiden Bestimmungen verweisen ihrerseits auf § 24 Abs. 2 und 3 PolG NRW, die der Polizei die Nutzung gespeicherter personenbezogener Daten zu polizeilichen statistischen Zwecken und zur polizeilichen Aus- und Fortbildung gestatten. Mit Blick auf die Ordnungsbehörden erscheint die Ermöglichung solcher Nutzungen nicht als erforderlich, so dass die Ausnahmebestimmungen inhaltlich sachgerecht sind. Gleichwohl trägt die Verweisungstechnik nicht zur Übersichtlichkeit der Normlage bei. § 15c Abs. 8 S. 2 PolG NRW ermächtigt das Innenministerium dazu, Details zur Dokumentationspflicht i.S.v. Abs. 8 S. 1 durch Verwaltungsvorschrift zu regeln. Es ist fraglich, weshalb diese Bestimmung vom Verweis ausgenommen ist. Zwar erlaubt § 9 Abs. 2 lit. a) OBG NRW den Erlass allgemeiner Weisungen zur Sicherung der gleichmäßigen Durchführung der ordnungsbehördlichen Aufgaben; zur Klarstellung sollte aber die Möglichkeit einer Detailregelung der Dokumentationspflicht durch Verwaltungsvorschrift explizit eröffnet werden.

d) Schon aus formalen Gründen ist daher die Empfehlung auszusprechen, statt des Verweises in § 24 Abs. 1 Nr. 6 OBG NRW in der Entwurfsfassung des Artikels 7 eigenständige Vorschriften zu schaffen, die auf die spezifischen Besonderheiten der Ordnungsbehörden „zugeschnitten“ sind.

### **3. Bewertung der Regelungsinhalte**

a) Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs (LT-Drs. 17/11622, S. 46 ff.) soll die Aufnahme von „Dashcam“ und „Bodycam“ in das OBG NRW vorrangig der Eigensicherung, aber auch zur Unterstützung der Aufklärung von Übergriffen („Beweissicherung“) dienen. Dies erscheint mit Blick auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes gemäß Art. 70 Abs. 1 GG als unproblematisch. Zwar unterfallen das Straf- und das Strafverfahrensrecht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG der konkurrierenden Legislativkompetenz des Bundes; die Beweissicherung ist aber nach der Konzeption des Gesetzentwurfs im Vergleich mit dem – unstrittig dem präventiven Handlungsfeld zugehörigen und damit der Landeskompentenz unterliegenden – Aspekt der Eigensicherung lediglich ein untergeordneter Nebenzweck. Damit rücken die Instrumente mit ihrer Zielsetzung nicht so weit in die Nähe einer repressiven Ausrichtung, dass die Sperrwirkung des Art. 72 Abs. 1 GG aktiviert würde.

b) Eine dem § 15b PolG NRW entsprechende Regelung sollte auch für die Ordnungsbehörden geschaffen werden. Wie bereits dargelegt, ist anstatt des Verweises in § 24 Abs. 1 Nr. 6 OBG NRW indes eine eigenständige, auf die Tätigkeit der Ordnungsbehörden „zugeschnittene“ Norm vorzugswürdig. Dabei wäre zu erwägen, ob die in § 15b PolG NRW normierten Worte „bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen“ ersatzlos gestrichen werden könnten. Sie haben (ohne Not) beschränkende Wirkung. Der besonderen Bedeutung des Rechts auf informationelle

Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG würde nach Einschätzung des Unterzeichners schon dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass 1. die Erfüllung der Gefahrenabwehraufgabe und der Zweck der Eigensicherung als tatbestandliche Voraussetzungen normiert wird, 2. der Einsatz der optisch-technischen Mittel offenkundig sein, erkennbar gemacht oder mitgeteilt werden muss, und 3. die Bildaufzeichnungen am Tag nach dem Anfertigen gelöscht werden müssen, sofern sie nicht zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (unter strikter Beachtung der normativen Vorgaben für eine Zweckänderung) benötigt werden. Denkbar ist die Notwendigkeit einer „Dashcam“-Nutzung aus Einsatzfahrzeugen nämlich nicht nur bei Personen- (oder Fahrzeugkontrollen), sondern gegebenenfalls auch bei Befragungen, Durchsuchungen von Personen und Sachen, Sicherstellungen usw.

c) In ähnlicher Weise sollte auch anstelle eines Verweises auf § 15c PolG NRW eine eigenständige, ordnungsbehörden-spezifische Bestimmung geschaffen werden.

aa) In § 15c Abs. 1 S. 1 PolG NRW ist – wie schon oben erwähnt – als möglicher Zweck die „Verfolgung von Straftaten“ normiert; dies „passt“ für die Ordnungsbehörden nicht; ein bloßer Verweis trägt daher nicht zur Rechtssicherheit bei.

bb) Schwerer noch wiegen die Einwände gegen eine schlichte Verweisung auf § 15c Abs. 2 PolG NRW. Diese Ermächtigungsnorm für den Einsatz der „Bodycams“ durch Polizeivollzugskräfte in Wohnungen ist nach wie vor (verfassungs-)rechtlich umstritten. Die Kontroversen um die Vereinbarkeit der Bestimmung mit Art. 13 GG, namentlich um die problematische „passgenaue“ Zuordnung zu einem der Absätze der Verfassungsnorm, können hier nicht nachgezeichnet werden; sie können u. a. anhand der Stellungnahmen zum Vierten Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, mit dem § 15c PolG NRW eingefügt wurde, nachvollzogen werden. Aus Gründen der Praktikabilität erschiene es am sinnvollsten, wenn man die Eigensicherungsmaßnahme am Maßstab des Art. 13 Abs. 5 GG zu messen hätte und an diesem orientieren würde, weil dann eindeutig kein Richtervorbehalt erforderlich wäre.<sup>4</sup> Dies setzt allerdings nach überwiegender Auffassung voraus, dass die fraglichen technischen Mittel „ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen“ sind. § 15b Abs. 2 PolG NRW ermöglicht aber den „Bodycam“-Einsatz für die Polizei auch zum Schutz Dritter gegen eine dringende Gefahr für Leib oder Leben. Dies ist mit den Vorgaben des Art. 13 Abs. 5 GG nicht ohne weiteres in Einklang zu bringen, so dass § 15c Abs. 2 PolG NRW mit erheblichem Begründungsaufwand unter einen der anderen Absätze des Art. 13 GG subsumiert werden muss – was nicht ohne verbleibende verfassungsrechtliche Zweifel möglich erscheint.<sup>5</sup>

cc) Ein Verweis auf die Variante des Schutzes Dritter beim Einsatz der „Bodycam“ in Wohnungen ist für die Ordnungsbehörden aber ohnehin weitgehend entbehrlich, da diesen die Eingriffsbefugnisse der Polizei nach § 34a PolG NRW (Wohnungsverweisung und

---

<sup>4</sup> Kritisch aber etwa *Ogorek*, DÖV 2018, 688 (696).

<sup>5</sup> Vgl. etwa *Thiel*, NWVBl. 2018, 50 (53 f.) m.w.N.

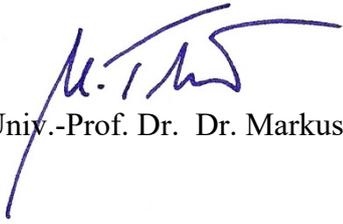
Rückkehrverbot häuslicher Gewalt) aufgrund einer in § 24 Abs. 1 PolG NRW fehlenden Verweisnorm nicht zustehen. Soll der „Bodycam“-Einsatz nach der Begründung zu Artikel 7 (S. 52 des Gesetzentwurfs, LT-Drs. 17/11622) vorrangig zum Schutz der Ordnungskräfte dienen, sollte die verfassungsrechtliche Bedenken verursachende Variante des Schutzes Dritter für die Ordnungsbehörden jedenfalls dort gestrichen werden (in Absatz 1 könnte sie, da Art. 13 GG nicht betroffen ist, bleiben). Selbst wenn man – wie der Unterzeichner – die oben unter bb) dargestellten verfassungsrechtlichen Bedenken letztlich nicht für so gravierend hält, dass die Verfassungsgemäßheit des § 15b Abs. 2 PolG NRW in Frage stünde, ließen sie sich doch durch eine eigenständige Norm im OBG NRW mit entsprechender Modifizierung des Wortlauts relativ einfach ausräumen.

d) Die Schaffung eigenständiger Regelungen im OBG NRW würde es schließlich auch ermöglichen, Evaluierungsvorschriften bzw. eine Beschränkung des Geltungszeitraums vorzusehen.

### III. Ergebnis

Die Intention des Artikels 7 des Gesetzentwurfs der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze, auch für die Ordnungsbehörden Eigensicherungsinstrumente zur Verfügung zu stellen, ist uneingeschränkt zu befürworten. Der Unterzeichner schlägt aber aufgrund der zuvor dargestellten Überlegungen vor, diese Instrumente nicht mittels einer Erweiterung der Verweisnormen in § 24 Abs. 1 OBG NRW auf §§ 15b und 15c PolG NRW, sondern durch die Schaffung eigenständiger, für die Ordnungsbehörden „maßgeschneiderter“ Vorschriften in das Ordnungsbehördengesetz einzufügen. Dabei kann der Gesetzgeber sich durchaus weitgehend an §§ 15b und 15c PolG NRW orientieren; wie aus den vorstehenden Überlegungen ersichtlich, sollten aber einige Modifikationen vorgenommen werden. In einer solchen Vorgehensweise läge zwar eine Durchbrechung der bisherigen Verweispraxis über den § 24 Abs. 1 OBG NRW; da die Maßnahmen bezüglich der Ordnungsbehörden aber absolut vorrangig zur Eigensicherung dienen sollen, sind sie ohnehin nicht mit den übrigen Eingriffsbefugnissen, auf die in § 24 Abs. 1 OBG NRW verwiesen wird, vergleichbar.

Münster, den 4. März 2021

  
(Univ.-Prof. Dr. Dr. Markus Thiel)